



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

für alle, die Zeit haben, sich mit ihr zu beschäftigen. Sollen wir nun aber auch mit dem Verfasser und dem Übersetzer wünschen, daß unsre Volksschullehrer dies fortan als ein notwendiges Stück ihrer Ausbildung ansehen? Der Verfasser bemerkt einmal, das kleine Kind sei hilfloser als das junge Tier, und diese Periode der Hilflosigkeit werde sich mit der zunehmenden Kultur durch sorgfältigere Pflege des Kindes noch verlängern; das Kind des Wilden werde früher selbständig als das des kultivirten Mannes. Ganz gewiß, aber trotzdem kommt das Kind des kultivirten Mannes, wenn die Bevormundung einmal aufhört und das Leben mit seinem Ernst anfängt, schneller vorwärts als das andre, und die Kulturvölker erreichen schließlich mehr als die Wilden. Darum braucht uns jene Verlängerung keine Sorge zu machen. Viel wichtiger ist es aber, daß wir ohne Frage die Periode des unbeholfnen Zeichnens bei unsern Kindern verlängern, wenn wir es vorschriftsmäßig beobachten und förmlich in Pflege nehmen, und weil doch aller Unterricht auf Fortschritt, auf ein Besserwissen und ein Bessermachen hinausgehen soll, so wäre es aufrichtig zu bedauern, wenn sich unsre Volksschullehrer ihren ernsthaften Beruf durch solche Spielereien erschweren wollten oder gar müßten.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Agrarstatistisches aus Rußland. Das Bulletin russe de Statistique financière et de Législation, das in der Druckerei des russischen Finanzministeriums in Petersburg erscheint, bringt in der Doppelnummer 3/4 vom März und April statistische Mitteilungen über die Zunahme der Agrarverschuldung im russischen Reiche und Betrachtungen darüber, die bei der Bedeutung unsers östlichen Nachbarstaats für die deutsche Brotversorgung und Landwirtschaft, sowie im Hinblick auf die viel beklagte Überschuldung unsers landwirtschaftlichen Grund und Bodens auch in Deutschland Interesse beanspruchen dürfen.

Im Jahre 1885 beklagte sich der russische Grundbesitz über eine unhaltbare Lage. Seit 1861 hatte die Verschuldung — mit der man bei der Bauernemanzipation tabula rasa gemacht hatte — außerordentlich schnell zugenommen, sodaß eine strenge Anwendung der Satzungen der landwirtschaftlichen Kreditinstitute die Hälfte der Grundeigentümer dem Ruin zu überliefern schien. Da kam die Regierung zu Hilfe, indem sie die Adelsbank gründete zu dem Zweck, die bisherigen verhältnismäßig zu sehr hohem Zinsfuß aufgenommen Grundschulden abzulösen und neuen Hypothekarkredit zu möglichst niedrigem Zinsfuß zu gewähren; er sollte nicht höher sein als der, zu dem der Staat selbst seine Schulden verzinst. Man hoffte, auf diese Weise die Zinsenlast, unter der der Grundbesitz seufzte, etwa um ein Drittel zu vermindern. Was ist aber der Erfolg gewesen? Am 1. Januar 1886 stellte sich die hypothekarische Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes im

europäischen Rußland — immer mit Ausnahme des Kaukasus, des Königreichs Polen und der baltischen Provinzen — auf 536 610 000 Rubel (Kredit), wovon auf Aktienbanken 259 321 000, auf die Genossenschaftsbank von Cherson 60 636 000 und auf die alte Grundkreditbank auf Gegenseitigkeit 216 653 000 Rubel kamen. Für diese Schuld waren von den Grundeigentümern bei einem durchschnittlichen Zinsfuß von $6\frac{1}{2}$ Prozent jährlich $34\frac{5}{6}$ Millionen Rubel an Zinsen zu bezahlen. Das war der alte, unerträgliche Zustand, dem die Intervention des Staats abzuhelfen sollte. Am 1. April 1897 hatte dieselbe Schuld, für dieselben Provinzen, die Höhe von 1 235 000 000 Rubeln erreicht, und die jährliche Zinsenlast bei einem Zinsfuß von durchschnittlich $4\frac{1}{2}$ Prozent beläuft sich auf $58\frac{2}{3}$ Millionen Rubel. Wenn man das ganze Reich, einschließlich des Kaukasus, Polens und der Ostseeprovinzen, in Betracht zieht, so ergibt sich eine Hypothekarverschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes von 1404 Millionen Rubeln für das Jahr 1897, die, wie unser offiziöser Gewährsmann versichert, am 1. Januar 1898 unvermeidlich auf mehr als 1500 Millionen angewachsen sein wird. Dabei sind die Privathypotheken als quantitativ négligeable ganz außer Rechnung gelassen, nur die von den Staatsinstituten, den Genossenschafts- und Aktienbanken ausgeliehenen Kapitalien sind berechnet.

Der Stand der Hypothekendarlehen, die bei den drei Staatsinstituten, der Genossenschaftsbank von Cherson und zehn Aktiengesellschaften ausgeliehen sind, hat sich von 1889 bis 1896 folgendermaßen verändert:

	Verpfändete Güter	Fläche (Desfiatinen)	Schuld in ganzen	Schuld auf 1 Desfiatine
1889	41 441	30 275 628	756 415 689 Rubel Kredit	24,98 Rubel Kredit
1892	53 779	34 923 080	901 118 198	25,09
1893	57 725	36 150 971	943 248 896	26,09
1894	62 290	37 330 084	986 516 449	26,43
1895	66 409	38 286 115	1 043 970 073	27,26
1896	71 561	39 765 511	1 114 358 501	28,02

(1 Desfiatine = 1,0925 ha, 3 Rubel Kredit = 8 Franken)

Der Verkaufspreis für landwirtschaftlichen Besitz betrug im Jahre 1893 in 45 Provinzen des Reichs im Durchschnitt für 1 Desfiatine 39,95 Rubel (Kredit). In den verschiedenen Provinzen war er freilich sehr verschieden. So wird er für Bessarabien mit 119,6 Rubel angegeben, für Kursk mit 114,2, für Podolien mit 112,8, für Kiew mit 104,4, für Poltawa mit 101,6, für Tambof mit 93,1, für Cherson mit 92,0, für Tulo mit 88,2, für Moskau mit 86,0, für Niagan mit 83,8, dagegen für Wologda mit 7,0, für Kostroma mit 6,5, für Olonek mit 9,3, für Nowgorod mit 10,1, für Drenburg mit 10,9, für St. Petersburg mit 19,9. Noch auffallender ist der Unterschied bei kleinen und großen Besitzungen oder Grundstücken. So wurde für 6040 Grundstücke unter 1 Desfiatine, die zusammen 1633,0 Desfiatinen betragen, im ganzen ein Verkaufspreis von 2575 554 Rubeln erreicht, d. i. 426,40 Rubel für ein Grundstück und 1577,10 Rubel für 1 Desfiatine. Bei 3016 Besitzungen von 25 bis 50 Desfiatinen (34,71 im Durchschnitt) ergab sich ein Preis von 57,30 Rubeln für die Desfiatine, bei 317 Besitzungen von 1000 bis 2000 Desfiatinen (1349,56 im Durchschnitt) kamen 42,90 Rubel auf die Desfiatine, bei 12 Besitzungen von 4000 bis 5000 Desfiatinen (4510,58 im Durchschnitt) 22,60 und bei 12 Besitzungen von mehr als 10000 Desfiatinen (25 690,31 im Durchschnitt) sogar nur 9,85 Rubel auf die Desfiatine.

Unser Gewährsmann macht noch folgende allgemeine Bemerkungen, die man

unsern agrarischen Entschuldungsaposteln zur Erwägung geben könnte: De tout temps en tout pays, les propriétaires du sol ont été enclins à considérer la dette foncière comme un mal accidentel, comme le résultat de fâcheuses conjonctures qu'il eût été possible d'éviter. Explicitement ou implicitement, ils attribuent leur endettement aux sollicitations irrésistibles dont ils ont été l'objet de la part du capital mobilier et aux conditions onéreuses auxquelles ce capital leur a prêté son concours. La vérité est tout autre. La dette foncière n'a rien d'accidentel. Etant données certaines circonstances (qui se produisent toujours dans les pays où la population n'est pas encore arrivé à l'état stationnaire), elle doit de toute nécessité croître parallèlement à la valeur du sol et plus rapidement encore que cette valeur. La dette foncière existerait, elle irait sans cesse grandissant, quand même le capital mobilier, loin de se jeter à la tête des propriétaires du sol, serait toujours resté sourd à leurs plus instants supplications. La dette foncière naît et s'accumule en l'absence de tout prêt, de toute avance d'argent, de toute prodigalité des propriétaires, de toute amélioration agricole. In den Ländern, wo Überfluß an mobilen Kapitalien vorhanden sei, sagt er, komme es vor — weniger oft als man glaube, aber es komme vor —, daß der Grundbesitz gegen Barzahlung gekauft werde. Es komme sogar vor, z. B. in Frankreich und einigen Teilen Deutschlands, daß Massen von hoch verschuldeten Parzellen von Kapitalisten gekauft würden, deren erste Sorge es dann sei, alle Hypotheken zu kündigen. Überall sonst, d. h. in neun Zehnteln der zivilisierten Welt und namentlich in Rußland erhalte der Verkäufer nur einen sehr kleinen Teil des Kaufpreises bar, für den ganzen Rest nehme er, wenn das Grundstück noch unbelastet sei, Hypotheken, und wenn es schon belastet sei, für einen entsprechenden Teil des Restes. In den Ländern, wo, wie in Rußland, die Grundbesitzer nicht geradezu Überfluß an mobilen Kapitalien hätten, wo die Familien zahlreich seien, und wo die Grundstücke nicht in natura geteilt würden, habe jeder Erbfall und ebenso jede Schenkung unter Lebenden die Zuwendung eines Teils der Rente des nominellen Eigentümers an eine oder mehrere Personen zur Folge. A eux seuls, fährt er fort, ces deux facteurs, les mutations à titre onéreux (ventes) et les mutations à titre gratuit (donations et successions), suffisent et on toujours suffi pour porter la dette foncière (cela s'appelait en France, sous Louis XVI, les constitutions de rente) à la presque totalité du chiffre auquel s'élève la valeur estimée des biens fonciers (et parfois bien au delà de la valeur vénale de ces biens). Tout fois, s'il est vrai que la dette hypothécaire tend constamment à se rapprocher de la pleine valeur des biens fonciers, il n'est pas moins certain qu'il lui faut du temps pour s'élever à ce niveau. Peut-être trois générations, peut-être davantage. Or, on constate, dans divers pays, que la dette foncière est arrivée en moins d'une trentaine d'années, à absorber intégralement la rente du sol. C'est que, pour guérir le prétendu mal (la croissance des branches en même temps que celle du tronc), on a recours à un prétendu remède, toujours le même, dont l'effet certain est précisément d'activer, de hâter la pleine manifestation de l'état organique dont on se plaît à nier l'évidence. Ce remède, c'est le crédit foncier — le crédit à bon marché, le crédit au-dessous du cours.

Vielleicht werden in Rußland wie in Preußen solche Anschauungen in den Ministerien dem Ansturm des überschuldeten Großgrundbesitzes weichen müssen. Gält aber der Kaiser seinen Finanzminister, dann wird er sich um die Heilung der ungefunnden Verschuldungsverhältnisse das beste Verdienst erworben haben.

Nicht viel günstiger für „agrarische Übergriffe“ scheinen auch die Ergebnisse

der Arbeiten zu sein, mit denen der russische Finanzminister eine Anzahl der Nationalökonomien und Statistiker beauftragt hatte, um die Wirkungen der Getreidepreise auf das wirtschaftliche Leben zu untersuchen. Aus dem darüber erschienenen Werke teilt jetzt Michael von Soboleff einiges in Conrads Jahrbüchern mit (13. Band, 6. Heft). Die gesamte Bauernbevölkerung hat von höhern Getreidepreisen so gut wie keinen Vorteil zu erwarten. Nur 9 Prozent der Bauern haben von ihren Gemeindeparszellen einen Überschuß an Getreide, den sie auf den Markt bringen können. Der Grundbesitz, den die Bauern außer diesem Gemeindelände käuflich erworben haben, soll unbedeutend sein, etwas bedeutender das gepachtete Land. Traurig ist namentlich die Lage der Bauern in den nördlichen Bezirken. Hier decken die Einnahmen nicht die Ausgaben, und Schulden und Steuerrückstände wachsen bedenklich. Privatgrundbesitzer — im Unterschiede von den Inhabern der Gemeindeparszellen — giebt es im Reiche 487 692. Etwa 12,5 Prozent davon haben weniger als 1 Dessiatine, etwa 37,7 Prozent 1 bis 10, weitere 27,4 Prozent haben 10 bis 50, weitere 22,4 Prozent mehr als 50 Dessiatinen. Aber selbst die Besitzer von Gütern zwischen 50 und 200 Dessiatinen werden noch wenig von den Getreidepreisen berührt. Ihre Güter, im Durchschnitt 102 Dessiatinen, von denen nur 42 auf Ackerland kommen, gewähren hauptsächlich den Lebensunterhalt in natura, wogegen der Geldertrag von dem Verkaufe des Getreides „eine Kleinigkeit“ ist, d. h. immerhin zum Beispiel in Poltawa 300 Rubel. Im Norden ist er bedeutend niedriger. So würden sich eigentlich erst die Eigentümer von 200 Dessiatinen und mehr für den Marktpreis des Getreides interessieren. Man wird alle diese Berechnungen mit Vorsicht aufzunehmen haben, sobald man allgemeine Schlüsse daraus ziehen will. (Das gilt auch für Deutschland, wo neuerdings Dr. Stumpfe aus einer Anzahl von Kleinbäuerlichen Wirtschaftsrechnungen nachgewiesen haben will, daß Wirtschaften von 2 Hektar und darunter in der Regel mehr Getreide verkauften, als Körnerprodukte zukaufte, mithin an hohen Getreidepreisen ein Interesse hätten.)

Soboleff macht auch auf die Untersuchungen über die Wirkung der Getreidepreise auf die Mobilisierung des Privatgrundbesitzes in Rußland aufmerksam. Man hat die Zahlen und Flächen der verkauften Grundstücke im Laufe von fünfzehn Jahren in 41 Bezirken verschiedenen Gouvernements berechnet und mit den Getreidepreisen verglichen und dabei übereinstimmend gefunden, daß hohe Getreidepreise die Mobilisierung des Grundbesitzes befördern.

Zum Schluß äußert sich Soboleff dahin, daß bis jetzt der Verbrauch in natura in Rußland noch immer vorherrschend. Dem größten Teile der Bevölkerung komme es nicht auf hohe Getreidepreise, sondern auf gute Ernten und große Naturalvorräte an. Die internationalen Marktverhältnisse seien für einen verhältnismäßig sehr kleinen Teil der russischen Landbevölkerung maßgebend. Es sei zu beklagen, daß die russischen Bauern einen so kleinen Grundbesitz hätten, daß er sie nicht einmal ernähren könne, daß sie sich in einem Zustande fortwährenden Hungers befänden. Aber die Thatsache bleibe bestehen, daß sich die russische Landbevölkerung nach billigem Getreide und guten Ernten sehne, und daß hohe Preise eine ernsthafte Verwirrung in der Volkswirtschaft Rußlands erzeugen würden.

Wir haben Teuerungsgefahren in Deutschland Gott sei Dank vorläufig nicht zu fürchten. Aber vielleicht werden auch bei uns interessante Studien zu machen sein, wenn das neueste Verlangen des Bundes der Landwirte, die Sperrung der Grenzen gegen ausländisches Getreide, verwirklicht sein wird. Jedenfalls werden wir dann bei den Russen in die Schule gehen müssen.

Der staatswissenschaftliche Universitätsunterricht. Im Jahre 1817 wurde der damals achtundzwanzigjährige württembergische Rechnungsrat Friedrich List von dem Staatsminister von Wangenheim, der sehr für die Heranbildung eines von dem Banne der alten, verknöcherten Bürokratie befreiten Beamtentums bemüht war, bestimmt, die an der Tübinger Universität neubegründete Professur für Staatswirtschaft zu übernehmen. Aus dieser Zeit ist ein Gutachten Lists über die Errichtung einer staatswirtschaftlichen Fakultät erhalten (Lists gesammelte Schriften, herausgegeben von Ludwig Häusser, 1850. Zweiter Teil), das angesichts der Reformbedürftigkeit des staatswissenschaftlichen Unterrichts auf den deutschen, vor allem den preussischen Universitäten der Vergessenheit entrissen zu werden verdient. List tritt entschieden ein für die Verbindung der Staatswissenschaft mit der Rechtswissenschaft in einer Fakultät. Er will eine „politische Fakultät“ eingerichtet wissen, die beides umfasse: die „Staatsgelehrtheit“ und die „Rechtsgelehrtheit.“ Die Rechtswissenschaft in allen ihren Fächern ist ihm ein Bestandteil der „politischen“ Lehre; ohne also „gegen die Logik zu sündigen,“ könne man keine fünfte Fakultät schaffen, sondern müsse die juristische zur politischen erheben. Er entwirft auch einen genauen Studienplan für beide Abteilungen der politischen Fakultät, aus dem wir nur den ersten Teil der Staatsgelehrtheit, die eigentliche „Staatswissenschaft,“ hier mitteilen wollen. Da soll gelesen werden erstens über „allgemeine Wissenschaften“: Encyclopädie der Staatsgelehrtheit, Staatsgeschichte und Statistik, philosophisches Staatsrecht; zweitens über „besondere Wissenschaften“: Land- und Forstwirtschaft, Bergbaukunde, Technologie und Baukunst, Handel und Schifffahrt. Der zweite Teil der Staatsgelehrtheit befaßt sich dann mit Gesetzeskunde und Verwaltung. Für heute noch beachtenswert ist es, wenn er erläuternd zu diesem Studienplane hinzufügt: „Encyclopädie der Staatsgelehrtheit sollte jeder Studierende hören, sogar der Mediziner und der Theologe, denn hier ist das Feld, wo alle Meisterschaften zusammentreffen, und es kann dem Staate doch nicht gleichgültig sein, ob eine so zahlreiche Klasse von Gelehrten, die auch zum Teil dazu bestimmt sind, in hohen Staatsdiensten, z. B. Konsistorien, Medizinalkollegien oder in der Ständeversammlung zu wirken, den Staat als ein wissenschaftlich geordnetes Gebäude oder für einen Komplex von willkürlichen Anordnungen betrachte.“ Für die Notwendigkeit der Errichtung einer politischen Fakultät überhaupt tritt der junge Professor unter anderm mit folgenden Ausführungen ein. In dem Kollegium der Regierung halte die Konvenienz in Rücksicht auf den gewohnten Geschäftsgang und der Personen gegen einander das Talent und die Gedankenfreiheit in engen Schranken, hier betrachte jeder das ihm beschiedne Teil als „Tagwerk,“ und selten würde ein einmal angenommenes Prinzip angefochten. Ohne äußern Antrieb könne dem schwer abgeholfen werden. Ein solcher liege aber darin, „daß den Dikasterien ein auf Wissenschaftlichkeit beruhendes Vorbild gegeben werde, durch eine auf der hohen Schule bestellte politische Fakultät.“ Diese werde, entfernt von allem Vorurteil, nur nach höherer Vervollkommnung streben, und Wahrheiten, die sie ausgesprochen habe, würden sich auch in den Dikasterien verbreiten, weil hier ein Einzelner, wenn er sich auf ihren Ausspruch berufe, gegen ein ganzes Kollegium auftreten könne, ohne befürchten zu müssen, als unbedachter Neuerer oder Phantast zurückgewiesen zu werden. Noch stärker als durch ihr Vorbild werde aber die politische Fakultät als „Erzieherin der künftigen Staatsdiener“ wirken. So wie die Erziehung der Staatsdiener jetzt beschaffen sei, müsse die Regierung notwendig schlecht fahren. Die Rechtswissenschaft ausgenommen lerne der spätere Beamte nichts auf der Universität, was auf die Staatsverwaltung Bezug habe; alles übrige lerne

er bloß durch die Praxis bei den Ämtern und in der Kanzlei. So gehe nicht nur die schönste, kraftvollste Zeit seines Lebens nutzlos vorüber, sondern er wisse sich auch nie in seinem Leben auf einen wissenschaftlichen Standpunkt zu stellen. Der „Vorgang“ werde sein Stützpunkt, und jede Änderung scheine ihm gefährlich, weil ihm der Kompaß, das Prinzip fehle. Der Rechtsgelehrte habe hierin vor dem Schreiber, das Justizfach ausgenommen, keinen Vorzug. „Solche Routiniers sind das wahre Verderben des Staats, wenn sie nicht ganz untergeordnete Rollen spielen.“ Durch eine politische Fakultät werde der Student eine philosophische Anschauung von dem ganzen Gebäude des Staats erhalten, werde alle einzelnen Fächer wissenschaftlich erkennen lernen, seine heilige Scheu vor dem „Vorgang“ werde verschwinden, denn er handle nur nach den Grundsätzen der Wissenschaft. „Solchen Jüngern kann der Schlendrian unmöglich widerstehen, und die Regierung wird durch sie an Einsicht über die Staatsrepräsentation (Volksvertretung) hoch hervorragen.“

Das sind Wahrheiten, die sich die Regierungen, und namentlich die preussische, doppelt und dreifach gesagt sein lassen sollten, wo Schlag auf Schlag die mangelhafte Vertretung der Regierungsgrundsätze und Regierungsmaßnahmen vor den Parlamenten ihr Ansehen im Volke zu erschüttern droht, ja schon erschüttert hat. Freiherr von der Rette sollte mit beiden Händen die von dem Minister Boffe ausgestreckte Hand erfassen, um mit allem Nachdruck die Vereinigung der Staatswissenschaften und der Rechtswissenschaften in einer Fakultät durchzusetzen gegen den Pöpel veralteter Universitäts- und Fakultätsstatuten, der in der Hauptsache auf die neuerdings zur reinen Spielerei herabgedrückten Promotionen zum „Doktor beider Rechte“ oder zum „Doktor der Staatswissenschaften“ hinausläuft. Freilich wollen wir nicht bedingungslos in die Anschauungen des achtundzwanzigjährigen Tübinger Professors von 1817 einstimmen — der, wie er selber sagt, damals eine Professur angenommen hatte, zu der er „noch lange nicht reif war.“ Die Trennung der Staatsgelehrsamkeit, wie sie heute auf den preussischen Lehrstühlen vorherrscht, von den praktischen innerpolitischen und Verwaltungsaufgaben und von der Rechtsgelehrsamkeit hat allmählich zu einer wissenschaftlichen Vorbildung der angehenden Staatsdiener geführt, die sie trotz aller Seminararbeiten zu allem eher befähigt als zum Staatsdienst, und der durchaus praktisch angelegte Friedrich List würde in Feuer und Flamme geraten, wenn er diese Art philosophischen Behandlung der Staatswissenschaften sähe. Am Schluß seines Gutachten sagt er ausdrücklich: „Dabei ist übrigens wohl zu bemerken, daß, gleichwie überhaupt die Wirksamkeit aller Institute auf der Tüchtigkeit der Lehrer beruht, vorzüglich hier, wo alles erst neu und mit regem Eifer geschaffen werden soll, alles darauf ankommt, daß theoretisch und praktisch gebildete, eifrige und vorurteilsfreie Lehrer bestellt werden.“ Das ist heute noch viel nötiger als damals, vielleicht auch schwerer. Aber man darf doch nicht länger um die Frage herumgehen, welche Bedingungen der, der sich als Lehrer der Staatswissenschaften in den zu erweiternden Juristenfakultäten oder wie man sie sonst nennen will, habilitiren will, zu erfüllen hat. Alle sonstigen Habilitationen treten an praktischer Bedeutung weit hinter den staatswissenschaftlichen zurück, an keinen hat der Staat und die Regierung ein so unmittelbares Interesse wie an diesen, denn hier handelt es sich um die Erziehung der Staatsdiener, der Regierungsvertreter selbst und fast ausschließlich. Trotzdem hat man sich bisher um die Bedingungen zur Habilitation für die Staatswissenschaften am wenigsten gekümmert; wer den philosophischen Doktorgrad erlangt hatte durch eine Fakultät, in der zu mehr als neun Zehnteln Philologen, Historiker, Mathematiker und Chemiker ver-

treten sind, der war imstande, sich als akademischen Erzieher unsers Staatsdienernachwuchses aufzuthun, wenn ihm nur der Segen irgend eines Machthabers der herrschenden Schule nicht fehlte. Jede Rücksicht auf den praktischen Zweck der Lehrthätigkeit schien grundsätzlich verpönt. Diesen Unsinn sollte man doch wirklich nicht länger mit alten Statuten und Privilegien der Fakultäten zu entschuldigen suchen. Nur theoretisch und praktisch hinreichend vorgebildete Männer sollte der Staat mit den zur Zeit für ihn wichtigsten Lehrstühlen betrauen. Aber davon scheint man in Preußen noch weit entfernt zu sein. Wenigstens die neuesten Leistungen auf diesem Gebiet lassen durchaus den nötigen Ernst vermissen, nach beiden Seiten hin, nach der wissenschaftlichen wie nach der praktischen.



Litteratur

Sozialpolitische Schriften. Im ersten Hefte des zehnten Bandes des sehr reichhaltigen Braunschen Archivs für soziale Gesetzgebung und Statistik (Berlin, bei Carl Heymann) finden wir einen Aufsatz: Ideale der Sozialpolitik von Werner Sombart, der nichts geringeres als die wissenschaftliche Umgrenzung und Begründung dieser neuen Wissenschaft leisten will. Daß sie vorläufig noch keine Wissenschaft, sondern nur eine planlos aufgehäuften Masse von Erfahrungssätzen, Wünschen, Forderungen und Vorschlägen ist, läßt sich ja nicht bestreiten. Des Verfassers Entwurf wird Epoche machen; wir skizziren ihn, ohne ihn zu kritisiren. Die Politik ist teils nationale teils soziale; jene hat es mit dem Auslande, diese mit der Regelung der innern Verhältnisse zu thun. Die innerpolitischen Maßnahmen beziehen sich entweder auf das Bestehen und Vergehen eines bestimmten Wirtschaftssystems und der ihm entsprechenden Klasse (Junkertum und Bauernschaft, Kleinbürgertum, Großbürgertum, Arbeiterschaft) oder nur auf das Wohl und Wehe einzelner Wirtschaftssubjekte. Maßregeln der ersten Art sind z. B. Bauernbefreiung, Handelsverträge, Börsenreform, Befähigungsnachweis, Arbeiterschutz; Maßregeln der zweiten Art: die Armenpolitik und viele Zweige der Finanzpolitik, z. B. die Einkommensteuernpolitik, die nur die ganz bedeutungslose Unterscheidung von Reich und Arm kennt, auf den Unterschied zwischen den Trägern der verschiedenen Wirtschaftssysteme aber keine Rücksicht nimmt. Nur die Maßregeln der ersten Art bilden die eigentliche Sozialpolitik, die der zweiten könnten Personalpolitik genannt werden. Die Ideale der Sozialpolitik dürfen nun nicht aus einem dem Wirtschaftsleben fremden Gebiete, etwa aus der Religion, oder der Moral, oder der Rassenhygiene geholt, sondern müssen ihm selbst entnommen werden. Ihrem oben angedeuteten Inhalte nach muß die Sozialpolitik Klassenpolitik sein, und der Sozialpolitiker hat zu fragen: Welches Wirtschaftssystem, welche soziale Klasse soll begünstigt werden? Die Antwort lautet: „Eine gesunde Sozialpolitik muß sich die thunlichste Unterstützung der den wirtschaftlichen Fortschritt repräsentirenden sozialen Klasse zur Aufgabe machen, weil nur dadurch ihr Ideal: die höchste Entfaltung der produktiven Kräfte verwirklicht werden kann, dessen Verwirklichung aber im Interesse des